

# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 14

Samstag, den 28. Februar 2015

Nummer 4/2015

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### **Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**

- Einladung zur 7. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau am 10.03.2015  
Seite 2

##### **Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Greifenhain**

- Einladung zur 5. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain am 18.03.2015  
Seite 2

##### **Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Leuthen**

- Einladung zur 4. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Leuthen am 12.03.2015  
Seite 3

#### Amtliche Mitteilungen

##### **Mitteilungen der Stadt Drebkau**

- Einladung zum Frühjahrsempfang des Bürgermeisters der Stadt Drebkau  
Seite 3
- Hinweise zum Osterfeuer 2015  
Seite 3
- Mitteilung des Fundbüros  
Seite 5
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen  
Seite 5

##### **Mitteilungen anderer Behörden**

- Landkreis Spree-Neiße - Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015  
Seite 7
- Jagdgenossenschaft Schorbus - Auszahlung der Jagdpacht  
Seite 7
- Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen  
Seite 7

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,

Geschäftsführer: ppa. Andreas Barschtipan

[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Die **7. ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau** findet

am 10.03.2015  
um 18.00 Uhr  
im Bürgerhaus Kausche - Saal -, An den Steinen 7,  
03116 Drebkau, OT Kausche  
statt.

#### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Stadtverordneten/Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 25.11.2014, 09.12.2014 und 15.12.2014	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 25.11.2014, 09.12.2014 und 15.12.2014	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Stadtverordneten/Ortsvorsteher	
09	Informationen zum Stand der Anmeldungen in der Kita „Zwergenhaus“ im OT Greifenhain und Festlegung der weiteren Verfahrensweise	
10	Arbeitsplan für das Jahr 2015 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung	0582/15
11	Einzelvereinbarung Nr. 3 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013	0583/15
12	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Ehrung von Bürgern der Stadt Drebkau	0586/15
13	Bebauungsplan „Gräbendorfer See im Ortsteil Casel“; Abwägungsbeschluss zur Betroffenheitsbeteiligung	0587/15
14	Bebauungsplan „Gräbendorfer See im Ortsteil Casel“; Satzungsbeschluss	0588/15
15	Bestellung eines Vertreters der Stadt Drebkau in der Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz	0590/15
16	Bestellung einer Stellvertreterin des Vertreters der Stadt Drebkau in der Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz	0592/15
17	Anschaffung eines Frontmähers für den Bauhof der Stadt Drebkau; Auftragsvergabe	0591/15
18	Verschiedenes	
TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Stadtverordneten/Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 25.11.2014, 09.12.2014 und 15.12.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 25.11.2014, 09.12.2014 und 15.12.2014	
05	Anfragen der Stadtverordneten	
06	Verschiedenes	

gez. *Paul Köhne*  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

**Ende der Bekanntmachungen  
der Stadt Drebkau**

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Greifenhain

In der 5. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain am 25.02.2015 wurde durch die Ortsvorsteherin die Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates festgestellt. Daraufhin wurde die Sitzung ohne Behandlung der Beschlussvorlagen geschlossen. Die Sitzung wird nun an einem neuen Termin wiederholt. Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Horke*  
Bürgermeister

Die **5. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain** findet

am 18.03.2015  
um 19.00 Uhr  
im Dorfhaus Greifenhain, Dorfstraße 68, 03116 Drebkau - OT Greifenhain  
statt.

#### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht der Ortsvorsteherin	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.12.2014	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.12.2014	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
09	Beanstandung des Beschlusses Nummer II/09/2014 des Ortsbeirates Greifenhain vom 16.12.2014; Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 200,00 EUR/Kind für die ersten 5 Anmeldungen in der Kita „Zwergenhaus“ im Ortsteil Greifenhain im Jahr 2015	
10	Mittelverwendung 2015 gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2011	0025/15
11	Wiederherstellung des sogenannten Schäfereiweges im Gemeindeteil Radensdorf - Darstellung der Sachlage und den finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Drebkau; Informationsvorlage	0026/15
12	Verschiedenes	

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht der Ortsvorsteherin	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.12.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.12.2014	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. *Ilona Höfig*  
Ortsvorsteherin und Vorsitzende des Ortsbeirates

**Ende der Bekanntmachungen  
der Stadt Drebkau OT Greifenhain**

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Leuthen

Die **4. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Leuthen** findet  
am 12.03.2015  
um 19.00 Uhr  
in der Grundschule Leuthen, Hauptstraße 2, 03116 Dreb-  
kau - OT Leuthen

statt.

### Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Ortsvorstehers	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2014	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2014	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
09	Mittelverwendung 2015 gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001	0019/15
10	Verschiedenes	
TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2014	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. *Hans-Eberhard Heßmer*  
Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates

**Ende der Bekanntmachungen  
der Stadt Drebkau OT Leuthen**

**Amtliche Mitteilungen**

## Mitteilungen der Stadt Drebkau

### Einladung Frühjahrsempfang des Bürgermeisters der Stadt Drebkau

Sehr geehrte Damen und Herren Gewerbetreibende, Unternehmer und Vorstände der Vereine, sehr geehrte Mandatsträger, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Drebkau, ich lade Sie ganz herzlich zum Frühjahrsempfang des Bürgermeisters der Stadt Drebkau zum 20.03.2015, um 18.00 Uhr, in das Bürgerhaus Kausche ein.

Ihr  
*Dietmar Horke*  
Bürgermeister

## Hinweise zum Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum **13.03.2015** beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau einzureichen sind.

Aufgrund von Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an das Polizeirevier Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) - erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt (Zimmer 14).

Der Antrag ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum 20.03.2015) beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, SG Gewerbe einzureichen.

**Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10,00 EUR.**

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

*D. Menzel-Neumann*

Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes

### Anlage (1)

#### Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

#### Anforderungen an den Antrag:

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

#### Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh- oder Heudienen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.

2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und/oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z. B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden.  
Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z. B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen.  
Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenen Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle/Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

#### **Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe I**

Uhrzeit des frühesten Beginns  
Winterzeit: 18:00 Uhr Sommerzeit: 19:00 Uhr  
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens  
Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### **Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe II**

Uhrzeit des frühesten Beginns  
Winterzeit: 19:00 Uhr Sommerzeit 20:00 Uhr  
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens  
Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### **Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe III**

Uhrzeit des frühesten Beginns  
Sommerzeit: 21:00 Uhr  
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens  
Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### **Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe IV**

Uhrzeit des frühesten Beginns  
Sommerzeit: 21:00 Uhr  
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens  
Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### **Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe V**

Uhrzeit des frühesten Beginns  
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens  
Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### **ACHTUNG!!!**

**Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.**

- **Es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten.**
- **Die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein.**
- **Der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen.**
- **Die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen.**

#### **Hinweise für den Antragsteller:**

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

#### **Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers**

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh- oder Heudienen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LWaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in

- Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden. Es ist grundsätzlich verboten alte Möbel, Pressspanplatten, Polstermöbel, Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke zu verbrennen.**
- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf **frühestens zwei Tage** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u. ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind **spätestens 3 Wochen** nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- **Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.**

Formular siehe Seite 6

### Mitteilung des Fundbüros

Im Fundbüro der Stadt Drebkau, wurde am 23.02.2015 ein Schlüsselbund mit diversen Plüschanhängern abgegeben.

*Jurischka-Drobig*  
Verwaltungsangestellte

### Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

<b>Ortsteil Casel</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935931</b> oder <b>035602 22024</b>	<b>Ortsteil Leuthen</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 23536</b>
<b>Ortsteil Domsdorf</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 986</b> oder <b>0175 2939889</b> Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher	<b>Ortsteil Schorbus</b>	Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus
<b>Ortsteil Drebkau</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935929</b> Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krenzel, 035602 20814	<b>Ortsteil Siewisch</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0151 40790233</b> Ortsvorsteher Herr Frank Schätz Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 - 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch
<b>Ortsteil Greifenhain</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 21934</b> oder <b>0175 2940522</b> Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig		Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2943092</b> Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just
<b>Ortsteil Jehserig</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2941904</b> oder <b>035602 21662</b> Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka		
<b>Ortsteil Kausche</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0151 14538921</b> Ortsvorsteher Herr Steffen Junge		
<b>Ortsteil Laubst</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2942012</b> Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt		

Absender:

**Interne Vermerke!**

Eingang:

Bescheidnummer:

Stadt Drebkau  
 Bau-, Haupt- und Ordnungsamt  
 Spremberger Straße 61  
 03116 Drebkau

### Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers (Osterfeuer)

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr auf  
 dem Grundstück .....  
 das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters: .....  
 .....

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und **Handy-Nr.** des Verantwortlichen vor Ort:.....  
 .....

- Die Veranstaltung ist öffentlich.
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  
 ja / nein (gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein, wenn ja, ab wann und durch wen:
- Name, Vorname, Telefon-Nr.: .....
- Der Aufbau / das Aufsichten des Brennmaterials erfolgt am .....  
 ( frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens ).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden  
 oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse: ja / nein.  
 (Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- **Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers**

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern  
 (Anlage 1 und 2) zu diesem Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

**Nichtzutreffendes bitte streichen!**

.....  
 Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

.....  
 Unterschrift Ortswehrführer

.....  
 Unterschrift Ortsvorsteher

## Mitteilungen anderer Behörden

Landkreis Spree-Neiße Forst (L.), den 11.02.2015  
 Dezernat I 83.3  
 Fachbereich Landwirtschaft, Telefon 986 18310  
 Veterinär-  
 und Lebensmittelüberwachung



### Achtung für alle Landwirte!

Am 31.03.2015 findet die jährliche **Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015** statt. Es werden Informationen zu Änderungen und Neuerungen in der Antragstellung und zur GAP Reform gegeben.

**Termin:** Dienstag, d. 31.03.2015  
**Ort:** Kreisverwaltung in Forst, Heinrich-Heine-Str. 1 - Großer Saal -  
**10.00 Uhr :** Unternehmen der Rechtsform  
 - juristische Person, GbR, KG,  
 sowie Haupterwerb  
**16.00 Uhr :** - Nebenerwerb  
 - sonstige landwirtschaftliche Unternehmen

**Antragsunterlagen sowie Antrags- und Informationsmaterialien werden, soweit vorhanden, an diesem Termin ausgegeben!**

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule PC-Workshops **in der Zeit von 08.30 bis 18.00 Uhr** zu folgenden Terminen an:

**14., 15. und 16.04.2015** im Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)

**28. und 29.04.2015** im Fachbereich Kataster und Vermessung in Cottbus, Vom-Stein-Straße 30

Da nur begrenzt Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter der Rufnummer **03562 986-18304** oder **03562 986-18311**. Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Olaf Lalk  
 Dezernat I

## Jagdgenossenschaft Schorbus

### Auszahlung der Jagdpacht

Die nächsten Auszahlungen finden:

- am Sonntag, dem 01.03.2015  
 von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr
  - am Mittwoch, dem 04.03.2015  
 von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr
- im Vereinshaus Schorbus statt.

Bei Änderungen der Eigentumsflächen bringen Sie bitte den aktuellen Grundbuchauszug mit oder vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

Der Vorstand  
 E. Proksch

## Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60

E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



